

62 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1975 12 10

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über Hygiene in Hallenbädern und künstlichen
Freibeckenbädern (Bäderhygienegesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT**Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, soweit Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmen, auf die Errichtung und den Betrieb von Hallenbädern und künstlichen Freibeckenbädern anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des II. Abschnittes dieses Bundesgesetzes sind auf Bäder, die als gewerbliche Betriebsanlagen der Genehmigungspflicht gemäß § 74 der Gewerbeordnung 1973 unterliegen, nicht anzuwenden; die Bestimmungen des III. Abschnittes gelten für solche Bäder als Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der Kunden im Sinne des § 82 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973.

(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf Bäder, die im Rahmen der Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Heilvorkommens und Kurortwesens oder des Krankenanstaltenwesens betrieben werden, nicht anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind ferner auf Bäder, die für die Benützung im Rahmen einer Wohnanlage von weniger als zehn Wohneinheiten bestimmt sind, nicht anzuwenden.

§ 2. Bäder im Sinne des § 1 Abs. 1 umfassen sowohl die Badebecken einschließlich der Badewasseraufbereitungsanlagen als auch die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen, wie Umkleidegelegenheiten, Duschanlagen, Liegeflächen und Aborte.

II. ABSCHNITT**Bewilligungsbestimmungen**

§ 3. (1) Die Errichtung von Bädern bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn für den Schutz der Gesundheit der Bade-

gäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, in ausreichendem Maße Vorsorge getroffen wird. In den Bescheid sind erforderlichenfalls solche Auflagen aufzunehmen, deren Einhaltung diesen Schutz gewährleisten soll.

(3) Dem Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, wie eine genaue Beschreibung der Anlage samt Plänen, unter besonderer Berücksichtigung der Beschaffenheit des dem Badebecken zuzuführenden Frischwassers, der Einrichtungen zur Badewasseraufbereitung und Angaben über die vorgesehene Besucherkapazität, in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

(4) Über das Vorliegen der gemäß Abs. 2 geforderten Voraussetzungen ist ein Gutachten eines fachlich in Betracht kommenden Sachverständigen, insbesondere eines Hygiene-Institutes einer österreichischen Universität oder einer Gebietskörperschaft oder einer Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt einzuholen.

§ 4. (1) Bäder dürfen erst auf Grund einer Betriebsbewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde in Betrieb genommen werden. Die Betriebsbewilligung ist zunächst befristet unter Anordnung eines Probetriebes zu erteilen.

(2) Dem Ansuchen um Erteilung einer Betriebsbewilligung sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen Hygienemaßnahmen beizuschließen. Weiters sind die Nachweise zu erbringen, die auf Grund der gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen erforderlich sind.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Erteilung der endgültigen Betriebsbewilligung eine Untersuchung an Ort und Stelle (Abnahmeuntersuchung) durchzuführen, zu der ein fachlich in Betracht kommender Sachverständiger, insbesondere ein Hygiene-Institut einer österreichischen Universität oder einer Gebietskörperschaft oder eine Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt, heranzuziehen ist.

(4) Eine Betriebsbewilligung ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen, zu erteilen, wenn beim ordnungsgemäßen Betrieb eine Gefährdung der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, nicht zu besorgen ist.

(5) Liegen die im Abs. 4 geforderten Voraussetzungen nur für Teile der Anlage oder nur für eine geringere Besucherkapazität als vorgesehen vor, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine entsprechend eingeschränkte Betriebsbewilligung erteilen.

(6) Werden im Verfahren zur Erteilung der Betriebsbewilligung oder im Zuge der Überprüfung der Bäder (§ 8) Abweichungen von den vorgeschriebenen Auflagen festgestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, daß hiedurch die durch den Bewilligungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringert wird. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

§ 5. Jede Änderung oder Erweiterung von Bädern, durch die sich neue oder größere Gefährdungen für die Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, ergeben können, bedarf einer Bewilligung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Die Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Anlage zu umfassen, soweit sich die Änderung auf sie auswirkt.

§ 6. Durch den Wechsel in der Person des Inhabers eines gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligten Bades wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt. Der Rechtsnachfolger hat der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich den Wechsel in der Person des Inhabers bekanntzugeben.

§ 7. Ergibt sich nach rechtskräftiger Erteilung einer Bewilligung gemäß § 4, daß trotz Einhaltung der im Errichtungsbewilligungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen der Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, nicht hinreichend gewährleistet ist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben.

§ 8. (1) Bäder sind von der Bezirksverwaltungsbehörde einmal jährlich an Ort und Stelle zu überprüfen; über die Beschaffenheit des Beckenwassers sowie des Wasch- und Brausewassers, sofern letztere nicht aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung entnommen werden, sind wasserhygienische Gutachten einzuholen.

(2) Soweit es die Vollziehung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund

desselben erlassenen Verordnungen erfordert, sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sowie die von dieser herangezogenen Sachverständigen berechtigt, die Bäder während der Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen sowie Wasserproben zu entnehmen. Spätestens bei Betreten des Bades ist der Inhaber der Bewilligung oder, sofern dies nicht möglich ist, eine die tatsächliche Aufsicht führende Person zu verständigen.

(3) Soweit dies zur Vollziehung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen erforderlich ist, hat der Bewilligungsinhaber oder dessen Beauftragter den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde sowie den von dieser herangezogenen Sachverständigen das Betreten oder die Besichtigung des Bades zu ermöglichen, sowie den Anordnungen dieser Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme und über die Betriebsweise von Einrichtungen und zur Vornahme betrieblicher Verrichtungen zu entsprechen; weiters haben sie der Bezirksverwaltungsbehörde die notwendigen Auskünfte zu geben, notwendige Unterlagen vorzulegen und Einsicht in Aufzeichnungen (Betriebsbuch) zu gewähren.

(4) Bei den Amtshandlungen gemäß Abs. 2 und 3 ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes vermieden wird.

§ 9. (1) In Fällen drohender Gefahr für die Gesundheit der Badegäste hat die Bezirksverwaltungsbehörde, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr kann sie nach vorausgegangener Verständigung des Bewilligungsinhabers oder, wenn sie nicht möglich ist, einer die tatsächliche Aufsicht führende Person auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides solche Maßnahmen an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

(2) Die Bescheide gemäß Abs. 1 treten, wenn sie nicht kürzer befristet sind, mit Ablauf eines Jahres, vom Tage ihrer Rechtskraft an berechnet, außer Wirksamkeit.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag die mit den Bescheiden getroffenen Maßnahmen zu widerrufen.

III. ABSCHNITT

Hygienevorschriften

§ 10. (1) Das dem Badebecken zugeführte Frischwasser muß in bakteriologischer Hinsicht Trinkwassereigenschaften und in chemischer Hinsicht eine solche Beschaffenheit aufweisen, daß sich daraus keine Gefährdung der Gesundheit der Badegäste ergeben kann.

(2) Es muß gewährleistet sein, daß das Beckenwasser bei maximal zulässiger Belastung eine in bakteriologischer, parasitologischer, physikalischer und chemischer Hinsicht einwandfreie Beschaffenheit aufweist.

(3) Wasch- und Brausewasser muß Trinkwassereigenschaften aufweisen.

§ 11. Die Badebecken sowie die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen, wie Duschanlagen, Umkleidegelegenheiten und Aborte, müssen hinsichtlich Anordnung, Ausstattung und Anzahl so beschaffen sein sowie in einer Art und Weise instand gehalten werden, daß ein hygienisch einwandfreier Betrieb gewährleistet ist.

§ 12. (1) Der Inhaber eines Bades hat dafür zu sorgen, daß während der Betriebszeiten eine Person erreichbar ist, die mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraut ist und hierfür entsprechende Kenntnisse nachweist.

(2) Der Inhaber eines Bades hat ferner dafür zu sorgen, daß hinsichtlich der hygienischen Betriebsführung innerbetriebliche Kontrollen vorgenommen und hierüber Aufzeichnungen geführt werden.

§ 13. (1) Soweit es zum Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, erforderlich ist, hat der Bundesminister unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nähere Vorschriften darüber zu erlassen,

1. welchen Anforderungen das dem Badebecken zugeführte Frischwasser, das aufbereitete Wasser und das Beckenwasser in bakteriologischer, parasitologischer, physikalischer und chemischer Hinsicht zu entsprechen haben,
2. welche Anforderungen die Badebecken einschließlich der Badewasseraufbereitungsanlagen sowie die zum Badebetrieb gehörenden Nebeneinrichtungen zu erfüllen haben,
3. welche Anforderungen die mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit gemäß § 12 Abs. 1 betrauten Personen hinsichtlich ihrer Kenntnisse zu erfüllen haben,
4. welche Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen beim Betrieb von Bädern zu treffen sind,

5. in welcher Art und Weise die innerbetrieblichen und behördlichen Kontrollen durchzuführen und aufzuzeichnen sind sowie welche Maßnahmen auf Grund der Ergebnisse der Kontrollen zu treffen sind.

(2) Durch Verordnung kann der Bundesminister hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Angelegenheiten auch ONORMEN für verbindlich erklären.

IV. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 14. (1) Personen, die ein Bad errichten oder betreiben, ohne hiezu eine nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgeschriebene Bewilligung zu besitzen, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind mit Geldstrafe bis zu S 60.000— zu bestrafen.

(2) Inhaber einer Bewilligung gemäß §§ 3 oder 4, die

1. durch Handlungen oder Unterlassungen den Bestimmungen des § 6 zweiter Satz, § 8 Abs. 3, § 10, § 11 oder § 12 oder
2. den in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthaltenen Geboten oder Verboten oder
3. den Verfügungen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind,

zuwiderhandeln, machen sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und sind mit Geldstrafe bis zu S 20.000— zu bestrafen.

V. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15. (1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ein nach diesem Bundesgesetz bewilligungspflichtiges Bad betreibt, hat dies innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und die Betriebsbewilligung nach § 4 Abs. 1 zu beantragen.

(2) Bis zur Entscheidung über den nach Abs. 1 gestellten Antrag darf das Bad im gleichen Umfang mit der Maßgabe weiterbetrieben werden, daß umgehend alle jene Vorkehrungen getroffen werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen sicherzustellen.

(3) Bereits vor Entscheidung über den nach Abs. 1 gestellten Antrag ist die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, die Beseitigung von Mißständen anzuordnen, die geeignet sind, die Gesundheit der Badegäste zu gefährden.

§ 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt sechs Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem auf seine Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen frühestens zugleich mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Soweit es sich um der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Betriebe handelt, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz,
2. ansonsten der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

Erläuterungen

I. Allgemeines

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Hebung des Lebensstandards und den daraus resultierenden Änderungen in den Freizeitgewohnheiten werden von der Bevölkerung in den letzten Jahren immer häufiger Bademöglichkeiten aufgesucht. Dementsprechend wurden in letzter Zeit der Bau und Ausbau von Hallenbädern sowie künstlichen Freibekkenbädern forciert.

Vom Standpunkt der Volksgesundheit sind diese Tendenzen überaus zu begrüßen, da Bäder als Stätten der Erholung und des Sports wesentlich zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit der Menschen beitragen können.

Diese Entwicklung macht es aber auch notwendig, durch entsprechende Normen ein Mindestmaß von hygienischen Anforderungen an die Beschaffenheit und den Betrieb der Bäder sicherzustellen. Im besonderen gewinnen hier die Fragen einer einwandfreien Badewasserbeschaffenheit erhöhte Bedeutung, da ansonsten Infektionsrisiken entstehen, die den wünschenswerten Effekt des Schwimmens und Bädens für die Gesundheit der Bevölkerung in Frage stellen.

Wie der Oberste Sanitätsrat in einem auf Ersuchen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz abgegebenen Gutachten festgestellt hat, sind Gefahren der Übertragung von Krankheiten in Bädern auf folgende Weise gegeben:

- a) Über den Verdauungstrakt (z. B. Salmonellen, Wurminfektionen, Hepatitis epidemica u. a.);
- b) über andere Schleimhäute (wie z. B. die Schwimmbadkonjunktivitis u. a.);
- c) von feuchten Böden direkt auf die Haut, besonders der Füße (z. B. Fußpilzbefall, aber auch Staphylomykosen u. a.), und
- d) auf dem Luftweg (Atemluftinfektionen, wie z. B. Influenza), insbesondere in Hallenbädern bei hoher Besucheranzahl.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Bäderhygienegesetzes sollen daher — zusammen mit den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen — Normen geschaffen werden, die geeignet sind, die Gesundheit von Menschen, insbesondere vor den Gefahren der Übertragung von Krankheiten, präventiv zu schützen. Selbstredend werden bei drohenden Seuchengefahren zusätzlich Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 zu treffen sein. Die Normen des gegenständlichen Gesetzentwurfes sollen jedoch ergänzend zum Epidemiegesetz, das erst bei Auftreten von Erkrankungs- bzw. Verdachtsfällen bestimmter Krankheiten zum Tragen kommt, im wesentlichen vorbeugenden Charakter haben.

Die vorgesehenen Regelungen zum Schutz vor Gesundheitsgefahren aus dem Badebetrieb stellen ihrer Art nach Maßnahmen der Staatsgewalt dar, die sich nicht gegen eine für einen anderen Kompetenztatbestand typische Abart der Gefahr für die Gesundheit von Menschen wenden, sondern die der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung (für die Volksgesundheit) dienen. Sie fallen damit unter den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG). (Vgl. Verfassungsgerichtshoferkennntnis Slg. 3650/1959.)

Hinsichtlich der Fragen der Abgrenzung der Regelung des Entwurfes zu den Kompetenzbereichen des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 (Handel, Gewerbe und Industrie) sowie des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG (Heil- und Pflegeanstalten sowie Kurortwesen und natürliche Heilvorkommen) sei auf die Bemerkungen im einzelnen verwiesen.

Soweit der Entwurf in den Bewilligungsbestimmungen von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichende Regelungen vorsieht, sind diese unter Bedachtnahme auf die Eigenart der Materie sowohl von der Sache her unerlässlich als auch im Hinblick auf die besonderen Verfahrensbestimmungen der Gewerbeordnung 1973, welche auf die Genehmigung von gewerblichen Bädern

Anwendung finden, im Sinne des Grundsatzes einer weitgehenden prozeduralen Gleichbehandlung geboten.

II. Bemerkungen im einzelnen

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Er umfaßt grundsätzlich alle Hallenbäder und künstlichen Freibekkenbäder, die vorwiegend Erholungs- und Sportzwecken gewidmet sind. Ausgenommen sind nach Abs. 4 lediglich die für den privaten Gebrauch eines kleinen Personenkreises bestimmten Bäder, wie Swimmingpools bei Einfamilienhäusern oder Bäder im Rahmen von kleineren Wohnanlagen. Der Grundgedanke für diese Ausnahme war, daß hier die Benützer selbst in der Lage sind, auf die hygienische Beschaffenheit der Bäder Einfluß zu nehmen bzw. sich hierüber entsprechend zu informieren.

Gemäß Abs. 2 werden gewerbliche Bäder von den Bestimmungen des II. Abschnittes dieses Gesetzes („Bewilligungsbestimmungen“) ausgenommen. Für diese Betriebe gelten seit 1. August 1974 insbesondere die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 Z. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wonach „gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden dürfen, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden . . . oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, . . . zu gefährden“. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter diesen „Kunden“ auch die Besucher von gewerblichen Badeanstalten zu verstehen sind.

Wie bei den Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des II. Abschnittes noch näher auszuführen sein wird, sieht die Gewerbeordnung 1973 bezüglich der gewerblichen Bäder den Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechende Regelungen vor. Zur Vermeidung einer Doppelgleisigkeit der Verfahren war daher von gesonderten Bewilligungen nach diesem Bundesgesetz abzusehen.

Heilbäder werden gemäß Abs. 3 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen, da nach der in Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG vorgesehenen Kompetenzverteilung hinsichtlich der Heilbäder, die unter den verfassungsrechtlichen Begriff der „natürlichen Heilvorkommen“ zu subsumieren sind, ausschließlich die sanitäre Aufsicht in die Bundeskompetenz gehört. Alle Angelegenheiten, die nicht die sanitäre Aufsicht betreffen, fallen kompetenzrechtlich nicht unter Art. 10, sondern unter Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG. Dies gilt sinngemäß für die Ausnahme von Bädern, die in Krankenanstalten zu therapeutischen Zwecken benützt werden.

Zu § 2:

Diese Bestimmung soll zweifelsfrei klarstellen, daß der Anwendungsbereich des Gesetzes sich nicht nur auf die Badebecken einschließlich der diesen dienenden Einrichtungen, wie Badewasser-aufbereitungsanlagen, sondern auch auf alle Nebeneinrichtungen erstreckt, die vom Standpunkt des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, von Bedeutung sind.

Zu § 3:

Gemäß Abs. 1 darf mit dem Bau eines Bades unbeschadet einer baubehördlichen Bewilligung erst nach Erteilung einer Bewilligung nach diesem Bundesgesetz begonnen werden.

Eine behördliche Bewilligung bereits vor Beginn der Errichtung erscheint deshalb erforderlich, um bereits in diesem Stadium den Erfordernissen insbesondere hinsichtlich der baulichen Ausführung Rechnung tragen zu können, da nachträgliche Änderungen oftmals nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wären.

Analoge Bestimmungen für gewerbliche Bäder stellen die §§ 74 Abs. 2, 77 Abs. 1 und 353 der Gewerbeordnung 1973 betreffend Betriebsanlagengenehmigung dar.

Zu § 4:

Diese Bestimmung legt fest, daß Bäder erst nach Erteilung einer weiteren behördlichen Bewilligung (Betriebsbewilligung) betrieben werden dürfen und normiert die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Bewilligung. Die Betriebsbewilligung ist zunächst befristet unter Anordnung eines Probetriebes und erst nach Durchführung einer Abnahmeuntersuchung an Ort und Stelle unter Heranziehung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Hygiene endgültig zu erteilen. Erforderlichenfalls, insbesondere bei größeren Bädern, wird die Abnahmeuntersuchung mit einer mündlichen Verhandlung gemäß § 40 ff. AVG 1950 zu verbinden sein.

Hinsichtlich gewerblicher Bäder ist bezüglich einer Betriebsbewilligung, eines Probetriebes sowie der sonstigen Überwachung der Auflagen des Betriebsanlagengenehmigungsbescheides insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 78, 359 Abs. 1 und 338 der Gewerbeordnung 1973 hinzuweisen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung legt die Bewilligungspflicht für jede Änderung oder Erweiterung von Bädern fest, die vom Standpunkt des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, von Bedeutung ist.

Eine analoge Genehmigungspflicht ist für gewerbliche Bäder in § 81 der Gewerbeordnung 1973 normiert.

Zu § 6:

Nach dieser Bestimmung ist die Bewilligung unabhängig vom Inhaber an die Anlage gebunden (dingliche Wirkung).

Auf die inhaltsgleiche Vorschrift des § 80 Abs. 4 der Gewerbeordnung 1973 sei hingewiesen. Die Bekanntgabe des Wechsels in der Person des Betriebsinhabers (§ 6 zweiter Satz) ist für gewerbliche Bäder nicht erforderlich, da sich der Betriebsinhaber jeweils aus der zugrunde liegenden Gewerbeberechtigung ergibt.

Zu § 7:

Diese Bestimmung sieht eine nachträgliche Vorschreibung von Auflagen für den Fall vor, daß trotz Einhaltung bescheidmäßig vorgeschriebener Auflagen der Schutz der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, nicht hinreichend gewährleistet ist. Dadurch soll im Interesse dieses Schutzes insbesondere gewährleistet werden, daß neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen entsprechend Rechnung getragen werden kann.

Für gewerbliche Bäder sieht bereits § 79 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 die behördliche Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen vor, wenn sich nach Genehmigung der Anlage ergibt, daß der gemäß § 74 Abs. 2 Z. 1 der Gewerbeordnung 1973 wahrzunehmende Schutz des Lebens und der Gesundheit der Badegäste nicht hinreichend verwirklicht ist.

Zu § 8:

Als Sachverständige bei den jährlichen behördlichen Kontrollen werden vor allem Amtssachverständige (Amtsärzte) in Betracht kommen. Zur Erstellung der wasserhygienischen Gutachten werden insbesondere die Hygiene-Institute der österreichischen Universitäten bzw. Gebietskörperschaften oder die Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten heranzuziehen sein.

Die Möglichkeit der Überprüfung von gewerblichen Bädern durch Organe der Gewerbebehörden sowie durch von diesen Behörden herangezogene Sachverständige ergibt sich aus § 338 der Gewerbeordnung 1973.

Zu § 9:

Diese Bestimmung bietet die Grundlage für behördliche Maßnahmen bei drohender Gefahr für die Gesundheit der Badegäste bzw. für Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle bei unmittelbar drohender Gefahr.

Die entsprechenden Möglichkeiten hinsichtlich Betriebsuntersagungen und Maßnahmen bei

unmittelbar drohender Gefahr bei gewerblichen Bädern bieten die Vorschriften des § 360 der Gewerbeordnung 1973.

Zu § 10:

Das dem Badebecken zugeführte Frischwasser muß nur in bakteriologischer Hinsicht Trinkwasserqualität aufweisen, um auf die Verwendung von Moor-, Salz-, Thermalwasser u. dgl. Bedacht zu nehmen. Konkrete Werte hinsichtlich der Anforderungen an das Füllwasser, das aufbereitete Wasser und das Beckenwasser in bakteriologischer, parasitologischer, physikalischer und chemischer Hinsicht werden im Verordnungswege festzulegen sein.

Zu § 11:

Nähere Vorschriften hinsichtlich der Badebecken einschließlich Aufbereitungsanlagen sowie der sonst zum Badebetrieb gehörenden Einrichtungen werden im Verordnungswege zu erlassen sein.

Zu § 12:

Wesentlich für den Betrieb von Bädern im Interesse des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, erscheint eine laufende innerbetriebliche Kontrolle. Diese ist nur dann gewährleistet, wenn die hiemit befaßten Personen hierfür entsprechende Kenntnisse besitzen. Es werden für diese Funktion grundsätzlich die auch sonst mit der Aufsicht über das Bad betrauten Personen, wie Bademeister, in Betracht kommen. Bei kleineren Bädern, etwa Hotelbädern, können diese Aufgaben bei Vorliegen der entsprechenden Kenntnisse auch vom Inhaber selbst übernommen werden.

In den Aufzeichnungen (Betriebsbuch) werden insbesondere einzutragen sein: Besucherzahl, Frischwasserzusatz, Umwälzhäufigkeit, Flockungsmittelzugabe, Zeitpunkt der Filtrerrückspülung, Chlorzusatz, Ergebnisse von Chlor- und pH-Messungen, Art und Umfang der Reinigungsmaßnahmen, Angaben über Betriebsstörungen und deren Behebung.

Zu § 13:

Soweit einzelne Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht schon für sich allein die Grundlage für die Erlassung von Verordnungen bilden, bietet die vorliegende Bestimmung im Zusammenhang mit den jeweils materiell in Betracht kommenden Vorschriften des Gesetzes eine umfassende Verordnungsermächtigung.

Es soll auch ermöglicht werden, daß die gemäß § 17 dieses Bundesgesetzes mit der Vollziehung betrauten Bundesminister im Verordnungswege ONORMEN für verbindlich erklären.

Zu § 14:

Diese Vorschrift enthält die zur Durchsetzung des Gesetzes notwendigen Strafbestimmungen.

Verstöße gegen die Hygienevorschriften dieses Bundesgesetzes bzw. der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen im Rahmen gewerblicher Bäder werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung 1973 zu ahnden sein.

Zu § 15:

Durch diese Bestimmung soll ein klagloser Übergang in das System der Vorschriften dieses Bundesgesetzes geschaffen werden.

Zu § 17:

Bei der Festlegung der Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes wurde von den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes über den Wirkungsbereich der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für Gesundheit und Umweltschutz ausgegangen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Vollziehung der Vorschriften dieses Gesetzentwurfes wird dem Bund kein zusätzlicher Personal- und Sachaufwand erwachsen.